

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1986/9/26 B540/86

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.09.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

Leitsatz

VfGH; Gegen Entscheidungen des VfGH, auch gegen seine Beschlüsse, ist kein Rechtsmittel zulässig; die Entscheidungen sind vielmehr - abgesehen von den Fällen der §§33 und 34 VerfGG - endgültig

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit ******** * Wie in der Amtlichen Sammlung keine * * Wiedergabe des Volltextes *

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B540.1986

Dokumentnummer

JFT_10139074_86B00540_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$